

Critical Approaches to the Law

Eine Schatzkarte

Björn Elberling



Ein großes Problem für kritische JuristInnen in Deutschland ist, dass kritische Rechtstheorie – wie so ziemlich jede Form des Über-den-Tellerrand-Blickens – in der täglichen Ausbildung der Freischuss-JuristInnen an den Universitäten kaum eine Rolle spielt – Einrichtungen wie etwa der Lehrstuhl von Prof. Susanne Baer, die an der Humboldt-Universität Öffentliches Recht und Geschlechterstudien unterrichtet,¹ sind in Deutschland eher Ausnahmerecheinungen.

Interessanterweise ist dies in den Vereinigten Staaten, wo die Jura-Ausbildung noch kürzer und konkurrenzträchtiger ist – das Studium an der law school dauert drei Jahre, die Jagd nach den ersten Stellen beginnt meist schon im zweiten Jahr – anders: Zwar kann mensch das Jura-Studium absolvieren, ohne sich je mit den *Critical Approaches to the Law* beschäftigt zu haben, jedenfalls aber gehören Veranstaltungen, die das Recht kritisch hinterfragen und im Zusammenhang mit Klassen-, Gender- und Race²-Fragen beleuchten, ganz selbstverständlich zum Kurrikulum an fast allen amerikanischen Universitäten, und in amerikanischen Fachzeitschriften sind regelmäßig kritische Aufsätze zu diesen und ähnlichen Themen zu lesen.

Im Folgenden werde ich einen kursorischen Überblick über die Entwicklung der *Critical Approaches* und die verschiedenen „Schulen“ geben und einige Spekulationen anstellen, wieso die kritische Beschäftigung mit dem Recht in den Vereinigten Staaten so viel verbreiteter zu sein scheint als in Deutschland. Ich hoffe, dass der Blick in die USA für kritische JuristInnen hierzulande auch bei der Beschäftigung mit dem deutschen Recht hilfreich sein und der Artikel insoweit als Schatzkarte für diejenigen dienen kann, die an der einen oder anderen Stelle tiefer graben wollen.

Theoretische Grundlagen – *American Legal Realism*

Die Grundlage, auf der alle heutigen *Critical Approaches* – nach Meinung einiger sogar alle modernen Rechtstheorien in den USA³ – aufbauen, ist der Amerikanische Rechtsrealismus, der seine Hochphase in den Zwanziger- bis Vierzigerjahren des letzten Jahrhunderts hatte. Da Hauptrechtsquelle im anglo-amerikanischen *Common Law* nicht Parlamentsgesetze, sondern Gerichtsentscheidungen sind, war die Rechtstheorie in den USA schon immer stark auf die Gerichte fixiert, mit den Worten des „Urahnens“ des Rechtsrealismus, Oliver Wendell Holmes: „*The prophecies of what the courts will do in fact, and nothing more pretentious, are what I mean by the law.*“⁴

Diese Grundannahme nahmen die RechtsrealistInnen auf und widmeten sich der Frage, auf welcher Grundlage die Gerichte Fälle entscheiden. Ihre als *Indeterminacy Thesis* bekannt gewordene Grundthese lautet: Da es zu nahezu jedem anerkanntem juristischen Argu-

ment ein ebenso anerkanntes Gegenargument gibt, nahezu jeder Fall also auf juristisch „korrekte“ Weise zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen gebracht werden kann, müssen die Entscheidungen der Gerichte – bei aller Prägung durch juristischen Stil etc. – in bedeutendem Umfang von nichtjuristischen Erwägungen abhängen.⁵ Eine Feststellung, die so simpel wie bedeutend ist, die sich aber, soweit mir bekannt, in der deutschen Jurisprudenz keiner großen Verbreitung erfreut, und das obwohl jedeR JurastudentIn schon einmal während einer Klausurbesprechung den Satz „Hier sind mit entsprechender Argumentation alle Ergebnisse vertretbar“ gehört haben dürfte.

Bei der Frage, welche außerjuristischen Erwägungen es denn sind, die die Gerichte ihren Erwägungen zu Grunde legen, lassen sich vor allem zwei „Schulen“ ausmachen: Während etwa Jerome Frank einen an der Person des einzelnen Richters / der einzelnen Richterin orientierten, psychoanalytisch beeinflussten Ansatz vertrat, versuchten die meisten seiner KollegInnen, Muster in den Entscheidungen der Gerichte anhand gesellschaftlicher Einflüssen, etwa der gesellschaftlichen Herkunft und der Ausbildung der späteren RichterInnen, zu erklären.⁶

Die Schlussfolgerungen, die die RechtsrealistInnen aus dieser These zogen, waren im Einzelnen unterschiedlich, viele vertraten schlichtweg, dass Gerichte die sozial- und gesellschaftspolitischen Erwägungen, die ihren Urteilen ohnehin zu Grunde lägen, explizit nennen sollten – so lässt sich wohl auch erklären, dass viele RechtsrealistInnen VertreterInnen der sozialdemokratischen Politik des *new deal* waren bzw. wurden.⁷ Ihre NachfolgerInnen sollten an dieser Stelle erheblich kritischere Positionen einnehmen.

Eine weitere Errungenschaft der Rechtsrealisten, die ebenfalls eine Grundlage für moderne kritische Theorien darstellt, liegt in der Widerlegung der sog. *public-private-distinction*: In den USA hatte sich seit etwa 1860 auf der Grundlage einer strengen Trennung der öffentlichen Sphäre (des Staates) und der privaten Sphäre (unter anderem des Marktes) die Auffassung durchgesetzt, dass der Staat sich Eingriffen in den – als selbstregulierend und unabhängig vom Staat dargestellten – Markt möglichst enthalten solle. Solche Eingriffe – etwa der Schutz unterlegener Parteien im Vertragsrecht – wurden daher als grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig angesehen; Aufgabe des Staates war eigentlich nur der Schutz der Parteien vor der Ausübung von Zwang.⁸

Die RechtsrealistInnen griffen die Grundlage dieser Argumentation an, indem sie zeigten, dass der Staat notwendigerweise an jeder Transaktion auf dem Markt beteiligt ist – und sei es nur durch die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung von Verträgen – und dass auch

ansonsten die Idee des sich frei von staatlichen Eingriffen selbst regulierenden Marktes nicht tragfähig war,⁹ vielmehr der Markt notwendigerweise von rechtlichen Regelungen nicht nur gelenkt, sondern sogar geformt wurde – so ist etwa die Struktur des Marktes eindeutig von rechtlicher Regelung und Schutz des Eigentumsrechts abhängig. Deutlich formuliert findet sich dieser Gedanke bei Morris Cohen: Indem staatliche Behörden in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität die Eigentumsrechte Privater und damit deren verbesserte Verhandlungsposition gegenüber anderen Privaten schützten, stelle letztendlich der Staat dem Privaten souveräne Gewalt zur Durchsetzung privater Zwecke zur Verfügung.¹⁰ Weiter griffen die RealistInnen auch die Unterscheidung zwischen auf Zwang beruhenden und „frei“ geschlossenen Verträgen an.¹¹

Auf der Grundlage solcher Argumente ließ sich etwa die Frage, wie und in welchem Umfang der Staat in den Markt eingreifen soll oder darf, nicht mehr mit dem simplen Verweis auf dessen selbstregulierende Natur abbügeln, sondern war anderen, etwa sozialpolitischen, Argumenten zugänglich.



Moderne Anfänge – *Critical Legal Studies*

Die von den RechtsrealistInnen gelegten Grundsteine nahm die *Critical Legal Studies*-Bewegung auf und verlieh ihnen zusätzlichen kritischen Biss. Der Startschuss für die moderne kritische Rechtstheorie fiel im Jahre 1977 mit dem ersten Treffen der *Conference on Critical Legal Studies*, einem Kreis engagierter ProfessorInnen, viele aus der BürgerInnenrechtsbewegung der 1960er kommend, die versuchten, ihre politischen Überzeugungen und ihre Tätigkeit an den Universitäten unter einen Hut zu bringen. Auf der Basis der Erkenntnisse der RechtsrealistInnen griffen sie vor allem grundlegende Annahmen der vorherrschenden Ideologie des so genannten *liberalism* an. Eine dieser Grundannahmen war, die Rolle des Rechts in der Lösung gesellschaftlicher Konflikte beschränke sich weitgehend auf den Schutz individueller Rechte gegen Verletzung durch andere sowie auf die Ermöglichung des Zusammenwirkens mehrerer konsentierender RechtsträgerInnen – die Rolle der Gerichte sei also vor allem in der neutralen und tendenziell formalistischen Anwendung rechtlicher Regelungen zur Abgrenzung der jeweiligen Rechte verschiedener Individuen zu sehen. Hiergegen brachten die *Critical Legal Scholars* (*crits*) die von den RealistInnen bekannten Argumente zur fehlenden Determiniertheit von rechtlichen Entscheidungen zur Geltung und versuchten, die hinter den vermeintlich neutralen Regelungen steckenden politischen Grundentscheidungen und die zu ihrer Durchsetzung einge-

setzten Ideologien herauszuarbeiten.¹² Dabei waren sie stets bemüht, ihre theoretischen Ausführungen auch an konkreten Rechtsfragen festzumachen, *critical legal theory* war meist angewandte Theorie.¹³ Die schnelle Verbreitung kritischer Theorien an den amerikanischen Universitäten führte ebenso schnell zu Abwehrreaktionen: Da viele *crits* sich vor allem damit beschäftigten, die Widersprüche und Ungeheimheiten des *liberalism* aufzuzeigen, wurde ihnen Beliebigkeit und „Nihilismus“¹⁴ vorgeworfen, es kam zu Auseinandersetzungen in diversen Universitätsgremien, die darin gipfelten, dass einigen kritischen JuristInnen wegen der Ausrichtung ihrer Forschung die *tenure*, die gewöhnlich nach einigen Jahren als *Assistant Professor* folgende Festanstellung an der Universität, verweigert wurde.

War die *Conference on Critical Legal Studies* zunächst weitgehend von weißen Männern bestimmt, stieg der Anteil von Frauen und Minderheiten schon recht bald deutlich.¹⁵ In den folgenden Jahren differenzierte sich die Bewegung in zweierlei Hinsicht aus. Zum einen wandten sich viele vermehrt den bis dato eher vernachlässigten Themen *Gender* und *Race* zu, zum anderen veränderte sich auch die theoretische Basis: So nahm ein bedeutender Teil der *crits* in den Achtziger- und Neunziger-Jahren am *linguistic turn* teil und griff Ansätze (post-)strukturalistischer Theorien und der Semiotik für die Rechtstheorie auf. Andere wandten sich Theorien wie Roberto Ungers Progressive Alternative zu, die eine grundlegend umstrukturierte, auf Werten wie Partizipation, Solidarität und Mitgefühl aufbauende Rechts- und Gesellschaftsordnung beschreibt.¹⁶

Zwischen all diesen verschiedenen Themen und Ausrichtungen gibt es im Übrigen vielfältige Überschneidungen und Verknüpfungen (*post-modern feminism*, *women of color feminism*, etc.).

Feminist Legal Theory

Ein zentraler Ansatzpunkt feministischer Rechtswissenschaft ist es, nicht nur einzelne Rechtsnormen als diskriminierend darzustellen, sondern darüber hinaus Grundannahmen der Rechtstheorie, wie die der Neutralität und Objektivität des Rechtes, als Schein zu entlarven und darzustellen, dass das Recht in seinen Strukturen „männlich“ und diskriminierend ist.¹⁷

Feministische RechtstheoretikerInnen nahmen etwa die Argumente der RechtsrealistInnen hinsichtlich der Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre auf und bezogen diese auf die Stellung der

Anmerkungen:

- 1 Siehe <http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/bae/>. Vgl. auch <http://gender.uni-kiel.de/> und <http://www.genderstudies-hamburg.de/>
- 2 Dieser Begriff wird in den USA auch von kritischen AutorInnen und in (Aner-) Kenntnis der sozialen Konstruktion von „Race“ benutzt, ist also nicht in derselben Weise konnotiert wie der Begriff „Rasse“ im Deutschen.
- 3 Vgl. Singer, *California Law Review* 1988, 467, 503 ff.
- 4 „Die Vorhersage dessen, was die Gerichte tatsächlich tun werden, [...] ist es, was ich als Recht bezeichne.“ Holmes, *Harvard Law Review* 1897, 461.
- 5 Vgl. Leiter 2003, 3, Singer, *California Law Review* 1988, 499 ff.
- 6 Vgl. Leiter 2003, 13.
- 7 Leiter 2003, 18–21.
- 8 Darstellung bei Singer, *California Law Review* 1988, 477–482.
- 9 Singer, *California Law Review* 1988, 482 ff.
- 10 Cohen, *Cornell Law Quarterly* 1927, 12; vgl. Singer, *California Law Review* 1988, 487 ff.
- 11 Hale, *Political Science Quarterly* 1923.
- 12 Zum Beispiel Schlag, *Michigan Law Review* 1997; Überblick bei Freeman 2001, 1041 ff..
- 13 Siehe etwa zum Strafrecht Kelman, *Stanford Law Review* 1981; zum Vertragsrecht Olsen, *Harvard Law Review* 1985.
- 14 Zu diesem Vorwurf Singer, *Yale Law Journal* 1984, insb. 47 ff.
- 15 S. etwa Kennedy, *Cardozo Law Review* 1985, 1019 ff.
- 16 Zum Beispiel Unger 1998; dazu Freeman 2001, 1053–1055.
- 17 Bartlett, *Harvard Law Review* 1990, 836 ff.; Lacey, *Humboldt Forum Recht* 1996.

Familie.¹⁸ Auch das internationale Recht wurde einer grundlegenden Kritik aus feministischer Sicht unterzogen.¹⁹ Wichtige Themen waren zudem die Rechtsgebiete, in denen das Recht Zugriff auf den weiblichen Körper nahm bzw. sich mit diesem beschäftigte:²⁰ Abtreibung, Vergewaltigung, Pornographie,²¹ Prostitution (siehe unten) waren und sind zentrale Themen feministischer Rechtswissenschaft.

Insgesamt zeichnet sich die feministische Rechtstheorie durch eine Anzahl grundverschiedener, zum Teil entgegengesetzter Ansätze (nicht nur in der historischen Entwicklung²²) und durch lebhaft interne Debatten aus. Neben dem grundlegenden Dilemma zwischen Differenz und Gleichheit²³ zeigt sich dies auch in den einzelnen Rechtsgebieten. So lassen sich etwa im Umgang mit Prostitution – vereinfacht gesagt – zwei grundverschiedene Positionen ausmachen: Während eine tendenziell dem radikalen Feminismus zuzuordnende Position unter den herrschenden gesellschaftlichen Bedingungen jede Form der Prostitution letztlich als Ausdruck sexueller Sklaverei begreift und dafür eintritt, die Sexindustrie durch Verbote und Strafnormen abzuschaffen, betont die *sex workers rights*-Position, dass freiwillig (wie auch immer dieser Begriff hier zu definieren wäre) gewählte Prostitution auch Ausdruck der Selbstbestimmung und Subjektivität von Frauen sein kann, und kämpft für die Verbesserung der Rechtsstellung von Sexarbeiterinnen.²⁴



Eine weitere Debatte drehte sich um den Vorwurf des Essentialismus: Den Rechtsfeministinnen der ersten Stunde, zumeist weißen Frauen aus der Mittelklasse, wird vorgeworfen, in ihrer Theorie die Erfahrungen aller Frauen zu sehr als gleichartig zu beschreiben und dabei die Unterschiede aus dem Blick zu verlieren, insbesondere die Erfahrungen derjenigen, die neben geschlechtsspezifischer etwa auch klassen- und hautfarbenbezogener Ausgrenzung und Benachteiligung ausgesetzt sind.²⁵

Critical Race Theory

Die Grundannahmen der *Critical Race Theory* sind strukturell vor allem denen der feministischen Rechtswissenschaft recht ähnlich: Es

geht darum, die vermeintliche „Farbenblindheit“ und Neutralität des Rechts im Hinblick auf die Hautfarbe zu entlarven und einen unbewussten Rassismus aufzuzeigen, der weite Teile des Rechtssystems durchzieht.²⁶ Dabei stellen *Critical Race Scholars* auch die Frage, ob bzw. inwieweit die Bedürfnisse und Erfahrungen von Minderheiten durch die Ansätze der Critical Legal Studies gefördert werden.²⁷

Ein Grund dafür, dass gerade die *Critical Race Theory* in den Universitäten auf deutliche Abwehrreaktionen stößt, dürfte auch in der selbst für kritische JuristInnen eher unorthodoxen Arbeitsweise und in einigen ihrer Schlussfolgerungen liegen: Davon ausgehend, dass die überkommenen Begriffe und Formulierungen der Rechtssprache unter anderem auch zur Verdeckung von Machtverhältnissen dienen und es etwa Minderheiten schwer machen, ihre subjektiven Erfahrungen mitzuteilen,²⁸ greifen insbesondere *Critical Race Scholars* oft zum Mittel des storytelling, um ihre Erfahrungen und Erlebnisse mit dem Rechtssystem zu vermitteln – auch dies eine Parallele zur feministischen Rechtswissenschaft, wo einige Autorinnen ebenfalls zu dieser Methode griffen. Ein frühes und berühmtes Beispiel für einen storytelling-Aufsatz sind die „*Civil Rights Chronicles*“ von Derrick A. Bell, in denen er anhand einer Reihe von Unterhaltungen mit der fiktiven Bürgerrechtsanwältin Geneva Crenshaw zentrale Aussagen der *Critical Race Theory* darstellt.²⁹ Für einiges Aufsehen sorgte auch die Aufforderung des Strafrechtsprofessors Paul Butler, zur Bekämpfung des dem Strafrechtssystem inhärenten Rassismus sollten schwarze Jury-Mitglieder in Prozessen mit schwarzen Angeklagten die Frage „schuldig oder nicht schuldig“ nicht anhand der gesetzlichen Normen, sondern anhand der Bedürfnisse der *schwarzen community* entscheiden.³⁰

Interdisziplinäre und postmoderne Rechtstheorien

Was die Methode kritischer Rechtswissenschaft angeht, seien noch kurz einige Ansätze interdisziplinärer und (post-)strukturalistischer Rechtstheorien genannt, die in den USA die jüngste Generation kritischer Rechtstheorie bilden. Diese Ansätze verdanken ihre Existenz zumeist der Beschäftigung mit „klassischen“ Werken aus anderen Wissenschaftszweigen.

Bei dem Versuch, Widersprüche und Ungereimtheiten klassischer Rechtstheorien darzustellen, entdeckten viele *crits* zum Beispiel die ursprünglich aus der Literaturwissenschaft stammenden dekonstruktivistischen Ansätze Jacques Derridas³¹ und stellten fest, dass bestimmte dekonstruktivistische Argumentationsmuster sehr gut geeignet waren, Argumentationsmuster klassischer Rechtstheorien aufzubrechen.³² Ein anderer Wissenschaftszweig, deren Methoden sich kritische JuristInnen zunutze machten, war die unter anderem auf den Arbeiten des Linguisten Ferdinand de Saussure aufbauende Semiotik. VertreterInnen der Rechtssemiotik³³ beschäftigen sich unter anderem mit der Struktur juristischer Argumente,³⁴ was in gewisser Weise eine Rückkehr zu den Wurzeln der Rechtswissenschaft als Teilgebiet der Rhetorik darstellt. Großer Beliebtheit erfreuen sich schließlich auch die Arbeiten von Michel Foucault, insbesondere der Klassiker „Überwachen und Strafen“.³⁵

All diese Ansätze sind zwar recht verbreitet, aber auch unter kritischen JuristInnen nicht unumstritten: So verteidigt etwa Catharine MacKinnon klassische feministische Ansätze gegen postmodernistische Kritik und macht deutlich, warum sie viele postmoderne Ansätze für theoretische Spielereien hält, die von den eigentlichen Problemen ablenken.³⁶ Und auch VertreterInnen von Dekonstruktion und Rechtssemiotik betonen, dass beide Ansätze nicht per se links oder kritisch sind, sondern vor allem Instrumente für die Auseinandersetzung mit Argumenten klassischer Rechtstheorie darstellen, die auch gegen kritische Argumente und damit auch von liberalen und rechten AutorInnen genutzt werden können.³⁷

Wie kommt's?

Es stellt sich natürlich die Frage, wieso kritische Rechtsstudien in den USA eine solche Verbreitung erlangt haben, während ihre Ausbildungsrelevanz in Deutschland eher gering ist – an einem Mangel an kritischen bzw. linken Studierenden wird es hoffentlich nicht liegen. Einige grobe Erklärungsansätze sollen im folgenden vorgestellt werden. Ein Grund für die Popularität interdisziplinärer und kritischer Rechtstheorien liegt wohl im amerikanischen Studiensystem: Der Besuch einer *law school* setzt nämlich einen *College*-Abschluss voraus, was bedeutet, dass alle zukünftigen JuristInnen bereits vier Jahre lang ein anderes Fach, sei es nun Philosophie, englische Literatur oder Physik, studiert haben. Dies fördert sicherlich die Bereitschaft zu interdisziplinären Studien, die neben dem neoliberalen *law & economics* und dem politisch eher diffusen *law & literature* eben auch kritische Verbindungen mit soziologischen, semiotischen, feministischen und anderen Theorien hervorgebracht haben – ein ähnlicher interdisziplinärer Ansatz findet sich in Deutschland wohl nur in der Kriminologie.

Auch die Ausbildung nach der so genannten Sokratischen Methode, bei der der Stoff im Dialog zwischen Lehrenden und Lernenden unterrichtet wird, wobei die ProfessorInnen zu immer wechselnden Fragestellungen und Argumentationsmustern greifen, mag bei Studierenden zu der Erkenntnis führen, dass hinter der Juristerei mehr steckt als bloß die Auslegung vorgegebener Rechtssätze nach den bekannten Auslegungsmethoden Wortlaut, Systematik usw. Diese Tendenz wird unterstützt durch die tägliche juristische Arbeit im *Common Law*, wo nicht die Auslegung vorgegebener Gesetzestexte, sondern die Extraktion abstrakter Regeln aus konkreten Fällen und die Argumentation „am Fall“ im Vordergrund stehen.

Die sich anschließende Frage, wie kritische Rechtstheorien trotz der genannten Unterschiede auch in Deutschland wieder im universitären Alltag verankert werden können, kann dieser Artikel leider nicht beantworten – aber hoffentlich kann er immerhin als Ausgangspunkt für die Erforschung des reichen Schatzes an kritischen Theorien in den Vereinigten Staaten dienen.

Anmerkungen:

- 18 Olsen, *Harvard Law Review* 1983.
- 19 Charlesworth / Chinkin 2000.
- 20 Frug, *Harvard Law Review* 1992, 1048 ff.
- 21 Frug, *Harvard Law Review* 1992, 1067 ff.
- 22 Vgl. etwa Hernandez-Truyol, *German Yearbook of International Law* 2001, 145 ff.
- 23 Mühlke, *Forum Recht* 2001, 40 ff.
- 24 S. hierzu ausführlich Simm, *Australian Year Book of International Law* 2004, 138 ff.
- 25 Siehe die Beiträge in Dowd / Jacobs 2003.
- 26 Zum Beispiel Crenshaw, *Harvard Law Review* 1988; Johnson, *Cornell Law Review* 1988.
- 27 Delgado, *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Review* 1987.
- 28 Delgado, *Michigan Law Review* 1988.
- 29 Bell, *Harvard Law Review* 1985.
- 30 Butler, *Yale Law Journal* 1995.
- 31 S. hierzu Balkin 1998 sowie die Beiträge in Hoffmann / Vismann, *German Law Journal* 2004.
- 32 Zum Beispiel Balkin, *Michigan Law Review* 1992; Frug, *Harvard Law Review* 1992.
- 33 Zu den Möglichkeiten dieser Theorie Balkin, *University of Texas Law Review* 1991.
- 34 Zum Beispiel Balkin, *Rutgers Law Review* 1986.
- 35 Foucault 1974; zur Rezeption Kennedy, *Legal Studies Forum* 1991.
- 36 MacKinnon, *Chicago-Kent Law Review* 2000.
- 37 Balkin, *University of Texas Law Review*



Bibliographie

Die Bibliographie konzentriert sich, soweit möglich, auf Texte, die auch in Deutschland (d.h. meist: im Internet) verfügbar sind.

Allgemein

Einführungen in die hier dargestellten Theorien bzw. Auszüge aus Artikeln finden sich in klassischen Überblickswerken zur Rechtsphilosophie bzw. Jurisprudence, wie z.B.:

Dennis Patterson (Hrsg.), (Blackwell's) *Companion to Philosophy of Law and Legal Theory*, 1996

Michael D. A. Freeman (Hrsg.), *Lloyd's Introduction to Jurisprudence*, 7. Aufl. 2001

Daneben gibt es einige Sammelbände, die zentrale Aufsätze aus den verschiedenen Rechtstheorien mit z.T. umfangreichen Einleitungen abdrucken, u.a.

James Boyle (Hrsg.) *Critical Legal Studies*, 1992

Kimberlé Crenshaw / Kendall Thomas / Garry Peller (Hrsg.), *Critical Race Theory: The Key Writings That Formed the Movement*, 1995

Richard Delgado / Jean Stefancic (Hrsg.), *Critical Race Theory: The Cutting Edge*, 2000

Nancy E. Dowd / Michelle S. Jacobs (Hrsg.), *Feminist Legal Theory: An Anti-Essentialist Reader*, 2003

Frances E. Olsen (Hrsg.), *Feminist Legal Theory*, 2 Bände, 1995
American Legal Realism

Morris R. Cohen, *Property and Sovereignty*, in: *Cornell Law Quarterly* 13 (1928), 8, <http://heinonline.org/front/front-trial>

Robert L. Hale, *Coercion and Distribution in a Supposedly Non-Coercive State*, in: *Political Science Quarterly* 38 (1923), 471

Oliver Wendell Holmes, *The Path of the Law*, in: *Harvard Law Review (Harv. LR)* 10 (1897), 457

Brian Leiter, *American Legal Realism*, in: William Edmundson / Martin Golding (Hrsg.), *The Blackwell Guide to Philosophy of Law and Legal Theory*, 2003, <http://ssrn.com/abstract=339562>

Joseph W. Singers homepage <http://www.law.harvard.edu/faculty/jsinger/bibliography/> enthält verschiedene Texte zu Rechtsrealismus und Critical Legal Studies, u.a.

The Player and the Cards: Nihilism and Legal Theory, in: *Yale Law Journal (Yale LJ)* 94 (1984), 1

Legal Realism Now, in: *California Law Review* 76 (1988), 467
Critical Legal Studies

Clare Dalton, *An Essay in the Deconstruction of Contract Law*, in: *Yale Law Journal* 94 (1985), 997

Ian Grigg-Spall / Paddy Ireland (Hrsg.), *The Critical Lawyer's Handbook*, 1992, <http://www.nclg.org.uk/book1/frontpage.htm> (v.a. zum britischen Recht)

Mark Kelman, Interpretive Construction in the Substantive Criminal Law, in: *Stanford Law Review* 33 (1981), 591

Duncan Kennedy / Karl E. Klare, A Bibliography of Critical Legal Studies, in: *Yale Law Journal* 94 (1984), 461

Duncan Kennedys homepage <http://www.duncankennedy.net/topic/> enthält Texte zu Critical Legal Studies und zur JuristInnen-Ausbildung, u.a.

Psycho-Social Critical Legal Studies: A Comment on the Cardozo Symposium, in: *Cardozo Law Review* 6 (1985), 1013

The Liberal Administrative Style, in: *Syracuse Law Review* 41 (1990), 801

The Stakes of Law, or Hale and Foucault!, in: *Legal Studies Forum* 15/4 (1991), 327

Pierre Schlag (<http://stripe.colorado.edu/~schlag/>) betreibt u.a. Kritik am Liberalism, z.B.

The Empty Circles of Liberal Justification, in: *Michigan Law Review* 96 (1997),

Roberto M. Unger ist Mitbegründer der Critical Legal Studies und Vordenker der Progressive Alternative. Auf seiner homepage <http://www.law.harvard.edu/faculty/unger/> finden sich u.a.

The Critical Legal Studies Movement, 1983

Democracy Realized: A Progressive Alternative, 1998

Feminist Legal Studies

Katharine T. Bartlett, Feminist Legal Methods, in: *Harvard Law Review* 103 (1990), 829

Hillary Charlesworth / Christine Chinkin, The boundaries of international law – A feminist analysis, 2000

Mary Joe Frug, A Postmodern Feminist Legal Manifesto (An Unfinished Draft), in: *Harvard Law Review* 105 (1992), 1045

Berta E. Hernández-Truyol, Crossing Borderlands of Inequality with International Legal Methodologies – The Promise of Multiple Feminisms, in: *German Yearbook of International Law* 44 (2001), 113

Nicola Lacey, Feminism and the Tenets of Conventional Legal Theory, in: *Humboldt Forum Recht* 11-1996, <http://www.humboldt-forum-recht.de/11-1996/index.html>

Catharine A. MacKinnon, Points Against Postmodernism, in: *Chicago-Kent Law Review* 75 (2000), 687, <http://lawreview.kentlaw.edu/articles/75-3/>

Anna-Miria Mühlke, Feministische Dilemmata – Zu Praxis und Theorie einer feministischen Rechtswissenschaft, in: *Forum Recht* 2001, 40-44

Frances E. Olsen, The Family and the Market: A Study of Ideology and Legal Reform, in: *Harvard Law Review* 96 (1983), 1497

Gabrielle Simm, Negotiating the United Nations Trafficking Protocol: Feminist Debates, in: *Australian Year Book of International Law* 23 (2004), 135

Critical Race Theory

Derrick A. Bell, Foreword: The Civil Rights Chronicles, in: *Harvard Law Review* 99 (1985), 4

Paul Butler, Racially Based Jury Nullification: Black Power in the Criminal Justice System, in: *Yale Law Journal* 105 (1995), 677

Kimberlé Crenshaw, Race, Reform and Retrenchment: Transformation and Legitimation in Antidiscrimination Law, in: *Harvard Law Review* 101 (1988), 1331

Richard Delgado, The Ethereal Scholar: Does Critical Legal Studies

Have What Minorities Want?, in: *Harvard Civil Rights – Civil Liberties Review* 22 (1987), 301

Ders., Storytelling for Oppositionists and Others: A Plea for Narrative, in: *Michigan Law Review* 87 (1988), 2411

Ders., Shadowboxing: An Essay on Power, in: *Cornell Law Review (Cornell LR)* 77 (1992), 813, <http://heinonline.org/front/front-trial>

Ders. / Jean Stefancic (1993): Critical Race Theory: An Annotated Bibliography, in: *Virginia Law Review* 79, 461

Sherry L. Johnson, Unconscious Racism and the Criminal Law, in: *Cornell Law Review* 73 (1988), 1016, <http://heinonline.org/front/front-trial>

Postmodernist Legal Studies / Legal Semiotics

Jack M. Balkin stellt unter <http://www.yale.edu/lawweb/jbalkin/writings.htm> viele interessante Artikel zu postmodernistischer Rechtstheorie und Rechtssemiotik zur Verfügung, u.a.

The Crystalline Structure of Legal Thought, in: *Rutgers Law Review* 39 (1986), 1

The Promise of Legal Semiotics, in: *University of Texas Law Review* 69 (1991), 1831

What is a Postmodern Constitutionalism?, in: *Michigan Law Review* 90 (1992), 1966

Deconstruction's Legal Career, 1998

Michel Foucault, Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses, 1974

Florian Hoffmann / Cornelia Vismann (Hrsg.), Jacques Derrida: Before, Through, Beyond (the) Law, in: *German Law Journal* 6/1 (2004), http://germanlawjournal.com/past_issues_archive.php

ANZEIGE:

WWW.
LINKSNET^{DE}

Portal für
linke
Wissenschaft
und Politik

Sozialismus * Z – Zeitschrift
Marxistische Erneuerung * Blätter
für deutsche und internationale
Politik * Das Argument * Prokla *
Forum Recht * Forum Wissenschaft
* Wissenschaft und Frieden * IZ3W *
Das Blättchen * Ossietzky *
Peripherie * SPW - Zeitschrift für
sozialistische Politik und
Wirtschaft * Utopie Kreativ *
Express * Alaska * Memo-Forum *
Initial * arranca * analyse+kritik *
tendenz * kurswechsel * Fantomas

Eine andere
Politik ist
machbar!